

§ 12.

Die Erteilung der Patente erfolgt alljährlich an den hiezu bestimmten Orten und zu der bekanntgegebenen Zeit durch eine von der Landgestüttskommission bestellte Kommission, welche aus dem Landoberstallmeister als Vorsitzenden, einem Tierarzt und einem weiteren, mit der Pferdebezugt der betreffenden Gegend vertrauten Sachverständigen besteht.

Über die Verhandlung ist ein von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Im Fall der Verweigerung des Patents für einen Hengst sind dem Nachsuchenden die Gründe der Verweigerung zu eröffnen.

Den für tüchtig erkannten Hengsten wird, sofern die Ausstellung des Patents an deren Besitzer keinem sonstigen Anstande unterliegt, bei der erstmaligen Patentierung ein Hirschhornzeichen aufgebrannt.

Das dem Hengstbesitzer auszustellende Patent muß den Namen des Hengstbesizers, die Zeit der Gültigkeit des Patents, sowie eine genaue Bezeichnung des Hengstes und des Ortes und Beschälraums, auf welche sich das Patent bezieht, enthalten. Wenn ein Hengst für mehrere Orte bestimmt ist, so ist in dem Patent anzugeben, wo er sich im Laufe der Beschälzeit an jedem Tage der Woche befinden wird.

Die Patenterteilung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 13.

Wird ein patentierter Hengst während der Dauer der Gültigkeit des für ihn erteilten Patentes veräußert, so hat der neue Eigentümer, falls er den Hengst zum Decken fremder Stuten verwenden will, bei der Landgestüttskommission um Übertragung des Patents nachzusuchen.

Die Landgestüttskommission hat festzustellen, ob die Voraussetzungen in § 11 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 und Abs. 2 zutreffen.

Die Übertragung ist auf dem Patent zu vermerken und öffentlich bekannt zu machen.

§ 14.

Der Beschälhalter hat über die Stuten, welche von seinen patentierten Hengsten gedeckt werden, nach Vorschrift der Landgestüttskommission, ein Beschälregister zu führen